



# Lebenshilfe

## Betreuungsvertrag

Zwischen der/dem .....

Vertreten durch Frau/Herrn.....

Diese/r wiederum vertreten durch die/den Leiter/in der Kindertageseinrichtung

„.....“, Frau/Herrn ..... in .....

-Einrichtungsträger

und

Frau/Herrn: .....

Anschrift: .....

Telefon privat: .....

Telefon mobil: .....

E-Mail: .....

und

Frau/Herrn: .....

Anschrift: .....

Telefon privat: .....

Telefon dienstlich: .....

E-Mail: .....

-Eltern

**Name des Kindes:** .....

**Vertrags.-Nr.:** .....

## 1. Angaben zum Kind

Name: .....

Geburtsdatum .....

Wohnort: .....

Zuständiges Jugendamt: .....

Zuständige Gemeinde/Amt: .....

Weitere für das Betreuungsverhältnis wichtige Angaben zum Kind: (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten)

.....

.....

.....

## 2. Angaben zur Kindertageseinrichtung

Name der Einrichtung: .....

Anschrift: .....

Name und Kontaktdaten der Leitung: .....

### 2.1. Konzeption der Kindertageseinrichtung

Die Bildung, Erziehung und Betreuung (nachstehend: Betreuung) des Kindes erfolgt im Rahmen der für die Kindertageseinrichtungen geltenden Vorschriften. Diese sind das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Kindertagespflege (KiföG M-V) und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

Grundlage des pädagogischen Handelns der Kindertageseinrichtung ist die mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger abgestimmte Konzeption. Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages erkennen die Eltern die ihnen ausgehändigte Konzeption der Kindertageseinrichtung an.

### 2.2. Hausordnung

Wenn eine Hausordnung besteht, ist diese in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages und wird den Eltern zur Kenntnis gegeben.

### **3. Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses**

#### **3.1. Aufnahme**

Das Kind wird ab **dem** ..... in die Kindertageseinrichtung aufgenommen.

- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Landkreis/Stadt.....  
....., hat eine Betreuung nach dem KiföG M-V zum .....bewilligt.
- Die Kopie des Bewilligungsbescheides liegt vor.

Die Eltern haben beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Landkreis/Stadt....., eine Bewilligung der Betreuung nach dem KiföG M-V für die gewählte Betreuungsform beantragt. Der Bewilligungsbescheid ist vor Aufnahme der Betreuung der Leitung der Kindertageseinrichtung auszuhändigen.

#### **3.2. Eingewöhnungszeit**

Der Betreuungszeit gemäß diesem Betreuungsvertrag geht eine Eingewöhnungszeit voran, deren Dauer und Ausgestaltung sich nach dem individuellen Entwicklungsstand des Kindes richten soll.

Es wurde folgender Zeitraum für die Eingewöhnung vereinbart:

.....

#### **3.3. Kündigung**

Der Betreuungsvertrag endet ohne Kündigung spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes. Bei Hortkindern endet er spätestens mit dem Ende des Besuchs der Grundschule oder nach entsprechender Bewilligung mit dem Ende der Jahrgangsstufe 6.

Die Eltern können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Das Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Einrichtungsträger liegt insbesondere vor, wenn

- durch den Besuch des Kindes das Wohl anderer Kinder erheblich gefährdet ist,
- die Eltern die in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen, Grundsätze und Bestimmungen wiederholt nicht beachtet haben und darauf hingewiesen wurden oder
- die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten zwei Monate oder mehr ganz oder teilweise nicht nachgekommen sind.

Im Fall des zur Kündigung berechtigenden Zahlungsverzuges erfolgt eine Meldung an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, auch wenn eine Kündigung nicht ausgesprochen wird.

#### **4. Betreuungsart**

##### **4.1. Betreuungsform:**

- Kinderkrippe
- Kindergarten
- Hort

Der Wechsel der Betreuungsform erfolgt zum Stichtag, nach dem sich die Anspruchsvoraussetzungen für die jeweilige Betreuungsform richten (Geburtstag, Schuleintritt).

##### **4.2. Betreuungszeit**

- Ganztagsplatz                      maximal 10 h
- Teilzeitplatz                      von 8.00 bis 14.00 Uhr
- Halbtagsplatz                      von 8.00 bis 12.00 Uhr

Eine zeitweise Veränderung oder Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit ist nur ausnahmsweise und nach vorheriger Absprache möglich.

##### **4.3. Schließzeiten der Kindertageseinrichtung**

Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung (z.B. in den Sommermonaten, zum Jahreswechsel, an Brückentagen) werden frühzeitig (in der Regel zum Jahresanfang) unter Mitwirkung des Elternrates festgelegt.

##### **4.4. Öffnungszeiten**

Die Kindertageseinrichtung ist von ..... bis ..... geöffnet.

## 5. Elternbeitrag

### 5.1. Höhe des Elternbeitrags

Für die Betreuung des Kindes wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag folgt aus dem für den in Anspruch genommenen Platz vereinbarten Entgelt gemäß der jeweils gültigen Leistungs- und Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V. Er wird für jeden Monat des Betreuungsvertrages erhoben, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des belegten Platzes und wird am 20. des Monats für den laufenden Monat per Lastschrift eingezogen.

Der Elternbeitrag umfasst auch die gesondert auszuweisenden Kosten der Vollverpflegung für die gewählte Betreuungszeit.

Der Elternbeitrag für den in Anspruch genommenen Platz beträgt derzeit

Gesamt monatlich:	.....€
davon Elternbeitrag nach § 21 KiföG M-V	.....€
davon Verpflegung gesamt:	.....€
davon Frühstück:	.....€
davon Obst:	.....€
davon Mittag:	.....€
davon Vesper:	.....€
Getränke sind incl.	

Für Teilzeitplätze und Halbtagsplätze wird Frühstück, Obst, Mittag und Getränke berechnet. Für Ganztagsplätze wird zusätzlich Vesper berechnet.

Der Träger behält sich vor, die Vollverpflegungsversorgung und Vollverpflegungsabrechnung einem Anbieter zu übergeben.

Die Aufnahme oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt immer zum 1. des Monats.

Der Elternbeitrag erhöht oder vermindert sich, sofern für die Kindertageseinrichtung mit dem örtlichen öffentlichen Träger ein neues Entgelt vereinbart worden ist, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Vereinbarung. Änderungen werden den Eltern unverzüglich schriftlich mitgeteilt; diese geänderten Beiträge treten damit rechtswirksam an die Stelle der jeweils vorgenannten monatlichen Kosten.

### 5.2. Erhöhung oder Minderung des Elternbeitrags

Gemäß § 21 Abs. 3 KiföG M-V sind die Eltern bei der Ausübung ihres Wahlrechtes im Hinblick auf die Kindertageseinrichtung verpflichtet, die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass sie ihr Kind in eine Kindertageseinrichtung außerhalb der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts geben.

Die Mehrkosten werden im jeweiligen Einzelfall von der Gemeinde jeweils neu errechnet. Die Mehrkosten betragen derzeit .....€ und werden vom Träger monatlich mit eingezogen.

Sofern eine ganz oder teilweise Übernahme des Elternbeitrages oder der Verpflegungskosten gemäß § 21 Abs. 5 KiföG M-V durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt wurde, entfällt die Zahlungsverpflichtung der Eltern in Höhe der bewilligten Kostenübernahme oder Entlastung für die Dauer ab dem Datum der Bewilligung. Dazu ist der Bewilligungsbescheid über die Übernahme des Elternbeitrages beim Einrichtungsträger sofort abzugeben.

Die Personenberechtigten sind verpflichtet, Änderungen hinsichtlich der Bewilligung unverzüglich mitzuteilen. Verspätete oder unterlassene Änderungsmitteilungen werden als Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen behandelt, sofern sich der übernommene Elternbeitrag oder Entlastungsanteil reduziert hat.

### **5.3. Fälligkeit und Zahlung der Elternbeiträge**

Der Elternbeitrag wird am 20. des laufenden Monats fällig.

- Es wird im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens eingezogen. Die Eltern erteilen insoweit eine jederzeit widerrufliche Einzugsermächtigung gemäß **Anlage 1** dieses Vertrages.

Im Falle des Zahlungsverzugs erhebt der Einrichtungsträger, unbeschadet der Kündigungsmöglichkeit nach Ziffer 3.3. dieses Betreuungsvertrages, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, ohne dass es dafür einer Mahnung bedarf.

### **6. Gesundheitsvorsorge/Gesundheitsnachweis/Kinderschutz**

Die Eltern bestätigen, die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes“ (IfSG) erhalten und zur Kenntnis genommen/gelesen zu haben.

Grundsätzlich werden Medikamente durch das Personal der Kindertageseinrichtung nicht verabreicht. Für den Einzelfall können Ausnahmeregelungen getroffen werden, soweit diese schriftlich durch Anweisung des Kinderarztes und der Eltern erfolgen.

Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung sind berechtigt, Kinder mit deutlichen Krankheitssymptomen nicht anzunehmen oder deren umgehende Abholung zu veranlassen.

Im Notfall sind die in der **Anlage 2** dieses Vertrages aufgeführten Personen zu verständigen.

Die Kindertageseinrichtung ist bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung verpflichtet, die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln; geeignete Fachkräfte zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind hinzuzuziehen. Bei fortbestehender Gefährdung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 ff SGB VIII werden hierbei beachtet.

## **7. Aufsichtspflicht/Unfallversicherung**

Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe an die pädagogische Fachkraft und endet mit der Übergabe an die Eltern oder andere abholberechtigte Personen.

Für die Zeit des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung, bei von der Kindertageseinrichtung durchgeführten Aktivitäten außerhalb sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg zu oder von der Kindertageseinrichtung ist das Kind gesetzlich unfallversichert bei der Unfallkasse M-V.

## **8. Abholberechtigung/Fotoaufnahmen/Veranstaltungen**

- Das Kind ist nicht berechtigt, alleine nach Hause zu gehen.
- Das Kind ist berechtigt, alleine in die Kita zu gehen.
- Das Kind ist berechtigt, allein nach Hause zu gehen.

Zum Abholen und Bringen des Kindes sind die in der **Anlage 3** dieses Vertrages benannten Personen berechtigt.

Die Eltern sind darüber informiert und einverstanden, dass

- Von dem Kind Fotos gefertigt werden, die für einrichtungsinterne Zwecke genutzt werden (für andere Zwecke ist eine gesonderte Einwilligungserklärung gemäß **Anlage 4** erforderlich),
- Die Kinder zu verschiedenen Veranstaltungen/Aktionen mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Personenkraftwagen fahren.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erteilen die Eltern hierfür die entsprechende Foto- und Mitfahrerlaubnis.

## **9. Mitteilungspflichten**

Die Eltern sind verpflichtet, die Kindertageseinrichtung unverzüglich über Änderungen bezüglich der in den Betreuungsvertrag aufgenommenen persönlichen Daten zu unterrichten, insbesondere Wohnortwechsel.

Bei Versäumnis der Mitteilungspflicht sind von den Eltern alle, der Kindertageseinrichtung aus diesem Grund entstandenen Kosten zu tragen.

Diese Mitteilung entbindet die Eltern nicht davon, ihrer Mitteilungspflicht gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachzukommen.

## 10. Schlussbestimmungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

.....  
Ort, Datum

.....

.....  
Unterschrift der Eltern

.....  
Unterschrift Einrichtungsträger

Anlagen :      Anlage 1:      Lastschriftmandat  
                  Anlage 2:      Zu verständigenden Personen  
                  Anlage 3:      Abholberechtigung  
                  Anlage 4:      Einwilligungserklärung